

Rechtliche Bestimmungen und Hinweise für Personen, die ein Feuer im freien Entzünden möchten

Erläuterung:

Das Entzünden oder Unterhalten von Feuer im Wald oder in Waldnähe sowie das Verbrennen von Materialien im Freien ist in ganz Österreich aufgrund verschiedener Gesetze verboten. Von diesen Verbrennungsverboten sind aber Ausnahmen vorgesehen, die sich teilweise direkt aus den Gesetzen und teilweise aus den darauf gründenden Verordnungen ergeben. Bei Inanspruchnahme dieser Ausnahmen sind bestimmte Verhaltenspflichten einzuhalten. Neben kleineren Zweckfeuern, wie etwa Lager- oder Grillfeuer, bestehen auch Ausnahmen für größere Zweckfeuer, die erhebliches Gefahrenpotential bergen.

Die vorliegende Meldung an die Behörden ist bei den oben unter a) aufgelisteten Vorhaben verpflichtend vorzunehmen, widrigenfalls das Entzünden und Abbrennen der jeweiligen Zweckfeuer nicht durchgeführt werden darf.

Zur Hintanhaltung der Gefahren und Schäden, welche sich durch Zweckfeuer im Freien ergeben können, wird empfohlen diese Meldung auch zu den anderen unter b) aufgelisteten Vorhaben zu erstatten.

Folgende Schutz- und Sicherheitsvorkehrungen sind einzuhalten:

- a) das Verbrennen von nicht biogenen Materialien, insbesondere Altreifen, Gummi, Kunststoffe, Lacke, synthetische Materialien, nicht naturbelassenes (behandeltes) Holz und Verbundstoffe ist grundsätzlich verboten. **)
- b) Im Wald, in der Kampfzone des Waldes und, soweit Verhältnisse vorherrschen, die die Ausbreitung eines Waldbrandes begünstigen, auch in Waldnähe (Gefährdungsbereich), ist das Entzünden oder Unterhalten von Feuer durch hierzu nicht befugte Personen und der unvorsichtige Umgang mit feuergefährlichen Gegenständen verboten. ***)
- c) Die am Meldeformular angeführten Feuer dürfen nur mit unbehandeltem pflanzlichen Material entzündet werden. **) und ***)
- d) Damit sich ein Feuer nicht ausbreitet, ist das erforderliche Löschmaterial und Löschgerät in ausreichender Anzahl und Menge bereitzuhalten (z. B. Nasslöcher, Eimer mit Wasser, *) und ***)
- e) Das Feuer muss bis zum endgültigen Erlöschen durch eine körperlich und geistig geeignete Person beaufsichtigt werden. Die Brandstelle darf erst verlassen werden, wenn das Feuer vollkommen erloschen ist bzw. gelöscht wurde. *), **) ***)
- f) Zeit und Ort folgender Feuer sind der Gemeinde, auf deren Gebiet das Verbrennen erfolgen soll, im Vorhinein zu melden.
 - Die Örtlichkeiten der Brauchtumsfeuer sind 14 Tage zuvor bei der Gemeinde zu melden. *)
 - Beim Verbrennen von Lawinenholz muss die Meldung 4 Tage zuvor an die Gemeinde und an die Landeswarnzentrale übermittelt werden. *)
 - Räuchern in Obst- und Weingärten, die Feuerbrand-Bekämpfung und das Verbrennen von Astmaterial im Wald und dessen Gefährdungsbereich sind spätestens vor der Durchführung zu melden. *) bzw. ***)
- g) Die Meldung sonstiger Feuer im Freien und das Abbrennen von Schwendmaterial ist zwar gesetzlich nicht explizit normiert, aus präventiven Gründen wird aber dringend ersucht, auch diese Feuer der Gemeinde und der Landeswarnzentrale zu melden.

*) Verordnung des Landeshauptmannes [LGBl. Nr. 12/2011](#), mit der Ausnahmen vom Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen zugelassen werden idF [LGBl. Nr. 48/2020](#)

) Bundesluftreinhaltegesetz [BGBl. I Nr. 137/2002](#) *) Forstgesetz [BGBl. Nr. 440/1975](#)

Auszug aus der Feuerpolizeiordnung (LGBl. Nr.111/1998 idgF) mit Bezug zu Feuer im Freien

Generell zu unterlassen sind...

- das Aufstellen von Feuerstätten im Freien, wenn dadurch eine Brandgefahr durch Flugbrand entstehen würde;
- das Verbrennen von Sachen im Freien und das Absengen von Bodenflächen während der Nacht, bei starkem Wind, bei großer Trockenheit oder ohne entsprechende Überwachung und Nachkontrollen;
- das Wegwerfen von glimmenden Rückständen, die Ablage von Glut, heißer Asche und Schlacke, das Wegwerfen und Liegenlassen von Gläsern, Scherben und dergleichen an Stellen, an denen dadurch auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Brandgefahr entstehen würde;

Gemäß § 3 Abs. 5 Tiroler Feuerpolizeiordnung hat die Feuerpolizeibehörde (LGBl. Nr.111/1998 idgF) zur Abwehr von Gefahren, die im Falle eines Brandes auf Grund besonderer örtlicher Verhältnisse (wie bei dichter Bebauung, bei Holzbauweise, bei brandgefährlichen Betrieben, bei **unzureichender Löschwasserversorgung** und dergleichen) Menschen oder in größerem Umfang Sachen (z.B. Wald) in erhöhtem Ausmaß bedrohen, mit Bescheid oder durch Verordnung Maßnahmen zur Verbesserung der Brandsicherheit und zur Erleichterung der Brandbekämpfung und der Durchführung von Rettungsarbeiten anzuordnen, wenn diesen Interessen nicht durch andere Verwaltungsvorschriften hinreichend entsprochen wird. Bei Gefahr im Verzug kann der Bürgermeister als Behörde Maßnahmen, welche zur Beseitigung der unmittelbar drohenden Gefahren erforderlich sind, auch ohne weiteres Verfahren anordnen. **Dazu zählt auch die Untersagung von geplanten Zweckfeuern!**

*) Verordnung des Landeshauptmannes [LGBl. Nr. 12/2011](#), mit der Ausnahmen vom Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen zugelassen werden idF [LGBl. Nr. 48/2020](#)

***) Bundesluftreinhaltegesetz [BGBl. I Nr. 137/2002](#) ***) Forstgesetz [BGBl. Nr. 440/1975](#)